



Finanzordnung

Stand: 25.04.2026

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Verbandes ist sparsam und effektiv zu führen. Die Liquidität muss jederzeit gesichert sein.

§ 2 Haushaltsplan

Der vom **Geschäftsführer** in Zusammenarbeit mit den Ressortleitern aufgestellte Haushaltsplan wird der Verbandstagung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

§ 3 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, wird von einem Wirtschaftsprüfer erstellt oder überprüft. Die Jahresrechnung wird zur Verbandstagung veröffentlicht.

§ 4 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, die Vizepräsidenten, (**nach BGB 26**) der **Schatzmeister** und der Geschäftsführer (nach BGB 30).

§ 5 Zahlungsabwicklung

Für die ordnungsgemäße Zahlungsabwicklung im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes sind die Ressortleiter verantwortlich.

Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich nur bargeldlos.

§ 6 Buchführung und Belege

Die Buchführung hat die Aufgabe, alle Geschäftsvorfälle planmäßig, lückenlos, zeitnah und ordnungsgemäß aufzuzeichnen, um damit

- einen Überblick über die Vermögenslage und den Stand der Verbindlichkeiten zu geben,
- alle Veränderungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Zahlen festzuhalten,
- den Erfolg des Verbandes zu ermitteln,
- einen Beweis zu ermitteln für das innerbetriebliche Geschehen, der gegenüber allen Behörden gültig ist.

Die Buchführung wird in der Geschäftsstelle durchgeführt und unterliegt der Aufsicht des **Schatzmeisters und Geschäftsführers**.

§ 7 Finanzabwicklung / Abrechnung

Die gesamte Abwicklung der Ressorts erfolgt über den Ressortleiter bzw. die von ihm beauftragte Person.

Die Abrechnungen haben die gesamte Maßnahme zu umfassen und sind unverzüglich durchzuführen. Sollte eine vollständige Abrechnung innerhalb eines Monats nicht möglich sein, ist Teilabrechnung durchzuführen und der Geschäftsstelle mit Begründung vorzulegen.

Zuviel erhaltene Beträge sind unverzüglich zurückzuerstatten. Bei verspäteter Rückzahlung sind bankübliche Zinsen zu erstatten.

~~Werden Abrechnungen ohne Begründung nicht innerhalb der Monatsfrist vorgelegt, wird das Ressort der Bereich von weiteren Vorschussgewährungen ausgeschlossen.~~

Die Ressortleiter erhalten nach dem 1. Halbjahr jeweils quartalsmäßig eine Übersicht über den aktuellen Stand der Haushaltsentwicklung.

§ 8 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Für Rechtsverbindlichkeiten, die über den Haushaltsplan hinausgehen, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Präsidenten **oder dessen Vertreters**, und des ~~Ressortleiters Finanzen~~ **Schatzmeisters und des Geschäftsführers**.

Das Präsidium kann über das Eingehen von Verbindlichkeiten im Gesamtvolumen von bis zu 5 % des Haushaltsvolumens entscheiden. Bei allen darüberhinausgehenden Verbindlichkeiten ist die Zustimmung des Verbandsausschusses erforderlich.

§ 9 Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde von der Verbandstagung in Duisburg am 5. April 2003 bestätigt.

Die Finanzordnung (Satzungsanpassung) wurde durch den Verbandstagung am 25. April 2026 bestätigt.